



# Amtsblatt

für den Wasserver- und Abwasserentsorgungs-  
Zweckverband Region Ludwigsfelde - WARL

8. Jahrgang,

Ludwigsfelde, 30.06.2011

Nr. 2

## Inhalt

## Seite

- |    |  |   |
|----|--|---|
| 1. | Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)<br>- Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (BGKS) - | 2 |
|----|--|---|

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren- und Kostenerstattung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs-Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL)  
- Beitrags-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzung (BGKS) -**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 8 Abs.4 und 15 Abs.1 Nr.2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S.194), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174). zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 27.05.1999 (GVBl. I S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasserver- und Abwasserentsorgungs- Zweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) in der Sitzung am 29.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Teil 1**

**Wasser- und Schmutzwasserbeiträge**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der WARL betreibt die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie die öffentliche Wasserversorgungsanlage jeweils als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge entsprechend § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (3) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge entsprechend § 8 KAG zum teilweisen Ersatz des tatsächlichen Aufwandes für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Trinkwasser- und Schmutzwasserbeiträge werden erhoben, soweit der Aufwand nicht durch Wasser- bzw. Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird. Sie werden von den Grundstückseigentümern gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 KAG als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 2**

**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage angeschlossen sind bzw. an diese angeschlossen werden können, wenn für diese
- a) eine bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist; ergibt sich die zulässige Nutzung aus den beabsichtigten Festsetzungen einer zukünftigen Satzung, so ist der Planungsstand maßgeblich, wenn die tatsächliche Bebauung hiervon nicht abweicht,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche oder vergleichbare sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden,
  - c) wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise so genutzt werden, dass ein Trinkwasserbedarf entsteht oder entstehen kann bzw. Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende Grundeigentumsfläche desselben Grundstückseigentümers, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

**§ 3**

**Beitragsmaßstab**

Der Maßstab für den Beitrag ist die nach Maßgabe der folgenden Vorschriften modifizierte Grundstücksfläche. Diese beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche wird aus einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet, der sich durch Vervielfachen der anrechenbaren Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor (§ 5) ergibt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 4**  
**Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, mit Ausnahme der Fläche, der durch entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan jede wasser- bzw. abwasserrechtlich relevante Nutzung entzogen ist,
- b)
  - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden kann;
  - bei Grundstücken, die vom Innenbereich in den Außenbereich übergehen höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Entsorgungsgrundstück (Straße, Weg, Platz), in dem die öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen liegen (Ver- und Entsorgungsgrundstück) und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei in den Außenbereich übergehenden Grundstücken, die nicht an das Ver- und Entsorgungsgrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Ver- und Entsorgungsgrundstück verbunden sind, die Flächen zwischen der dem Ver- und Entsorgungsgrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt;
- c) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese im Plan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare sonstige Nutzung festgesetzt ist;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a), b) und c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut, gewerblich oder sonst vergleichbar genutzt sind, die Fläche zwischen dem Ver- und Entsorgungsgrundstück und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der diesbezüglichen übergreifenden Nutzung entspricht.
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2;

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks. Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die wirtschaftlich bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- (2) Als Festsetzung eines Bebauungsplanes im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend die Festsetzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des § 12 BauGB, einer vor dem 01.01.1998 in Kraft getretenen Vorhaben- und Erschließungssatzung, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB.
- (3) Für Grundstücke, die als Kern-, Gewerbe- bzw. Industriegebiet festgesetzt sind, entfällt die Tiefenbegrenzung der Grundstücke nach Absatz 1.
- (4) Soweit sich die beitragspflichtige Grundstücksfläche nach Entstehen der sachlichen Beitragspflicht vergrößert, unterliegen die hinzukommenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 5 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 4) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt:
- |   |       |
|---|-------|
| 1. für das erste Vollgeschoss             | 1,00  |
| 2. für jedes weitere Vollgeschoss weitere | 0,20. |
- (2) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle oberirdischen Geschosse, die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des Gebäudes eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.
- (3) Als Vollgeschoss gilt auch ein Dachgeschoss, wenn es eine abgeschlossene Wohnung enthält, unabhängig davon, ob das Dachgeschoss alle Merkmale eines Vollgeschosses nach Abs. 2 erfüllt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan oder einer Satzung im Sinne von § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan statt der Geschoszahl nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung die Baumassenzahl geteilt durch 4,0, in allen anderen Baugebieten die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Ist nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage festgesetzt, gilt in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs.3 Baunutzungsverordnung die durch 4,0, in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe als Zahl der Vollgeschosse. Dabei werden Bruchzahlen abgerundet. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan in Aufstellung ist und eine Bebauung nach § 33 BauGB stattfindet.
- (5) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl vorhanden oder genehmigt, ist diese zu Grunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festsetzt, ist maßgebend:
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich richtet sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse im Sinne des Abs.2; erreicht die vorhandene Bebauung kein Vollgeschoss im Sinne des Abs.2, gilt das Grundstück dennoch als mit einem Vollgeschoss bebaut.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 6**  
**Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage beträgt 0,77 €/m<sup>2</sup> (0,72 € zzgl. z. Z. 7% Umsatzsteuer (USt.) von 0,05 €) für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.
- (2) Der Beitrag für die erstmalige Herstellung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage beträgt 1,68 €/m<sup>2</sup> (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer) für die nach der Satzung beitragspflichtige modifizierte Grundstücksfläche.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserver- und Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

**§ 7**  
**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine betriebsfertige öffentliche Wasserversorgung- bzw. Schmutzwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) War das Grundstück bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung an eine öffentliche Anlage im Sinne des Abs. 1 angeschlossen, so entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 8**  
**Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlich oder juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

den Ankauf eines Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9 Vorausleistungen**

- (1) Der WARL kann eine Vorausleistung von 70 % des zu zahlenden Anschlussbeitrages verlangen, sobald mit der Baumaßnahme des WARL begonnen und das Grundstück innerhalb eines Jahres angeschlossen wird.
- (2) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die Vorausleistungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern später auf die Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht Beitragspflichtiger wird.

### **§ 10 Ablösung**

Solange die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag bestimmt werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird nach Maßgabe der Regelungen in § 4 und § 5 dieser Satzung ermittelt.

### **§ 11 Fälligkeit der Beiträge**

Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



**Teil II**  
**Gebühren**  
**Abschnitt 1: Wassergebühren**

**§ 12**  
**Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie für die Bereithaltung des Wassers und dessen Verbrauch erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 13 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 14 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.
- (5) Bei der Trinkwasserentnahmemenge von mindestens 150 m<sup>3</sup> im Monat kann eine monatliche Abrechnung vereinbart werden.

**§ 13**  
**Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach Maßgabe der tatsächlich entnommenen und durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser.
- (2) Die Mengengebühr beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser 1,16 € (1,08 netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 0,08 €).

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (3) Das über Standrohre entnommene Wasser wird nach der Mengengebühr gemäß Absatz 1 und 2 berechnet.

**§ 14  
Grundgebühr**

- (1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben;

- a) bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

Nenndurchfluss (Q)	€/Monat
Bis Qn 2,5	9,00 € (8,41 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 0,59 €)
Bis Qn 6	57,60 € (53,83 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 3,77 €)
Bis QN 10	180,00 € (168,23 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 11,77 €)

- b) bei Wasserzählern mit einer

Nennweite bis (DN)	€/Monat
50 mm	360,00 € (336,44 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 23,56 €)
80 mm	720,00 € (672,90 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 47,10 €)
100 mm	1.080,00 € (1.009,35 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 70,65 €)
150 mm	1.440,00 € (1.345,80 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 94,20 €)
250 mm	1.800,00 € (1.682,24 € netto zzgl. z. Z. 7 % USt. von 117,76 €)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem öffentlichen Leistungsnetz mittels Standrohren gemäß § 13 Absatz 3 wird eine einmalige mengenunabhängige Grundgebühr von 40,00 € (37,38 € netto zzgl. z. Z. 7% USt. von 2,62 €) erhoben.

#### **§ 15**

#### **Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers**

- (1) Die gemessene Wassermenge gilt auch als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen- stehende Zapfstellen oder Rohrbrücke hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.
- (2) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenschuldners. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraums nicht ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Abschnitt 2:  
Schmutzwassergebühren**

**§ 16  
Erhebungsgrundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für die umweltgerechte Entsorgung und Aufbereitung des Schmutzwassers erhebt der WARL Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr nach § 17 und einer mengenunabhängigen Grundgebühr nach § 18 gebildet.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Grundgebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Benutzungsgebühren werden jährlich abgerechnet und durch Gebührenbescheid festgesetzt. Ändert sich der Gebührensatz innerhalb des Erhebungszeitraums, wird zur Feststellung der jeweiligen Wassermenge der Wasserverbrauch zum Stichtag der Gebührensatzänderung ermittelt.

**§ 17  
Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr wird nach Art und Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter (m<sup>3</sup>) nach dem ermittelten Verbrauch für jeden vollen m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,83 € (brutto = netto, z. Z. keine Umsatzsteuer).
- (3) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu der nach Absatz 2 jeweils gültigen Mengengebühr Verschmutzungszuschläge nach Absatz 5 erhoben.
- (4) Bei Überschreiten der Einleitwerte erfolgt die Beprobung zu Lasten des Verursachers.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(5) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m<sup>3</sup> Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad – gemessen an dem einfachen Eingangssatz der Einleiterverordnung des WARL – von :

- |                   |      |
|-------------------|------|
| a) 2 bis 4-fach   | 30 % |
| b) 4,1 bis 6-fach | 60 % |
| c) 6,1 bis 8-fach | 90 % |

der in Absatz 2 genannten Mengengebühr.

(6) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(7) Hat ein Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässige Verkehrsfehlergrenze hinaus nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist der Wasserzähler stehen geblieben oder ist kein Wasserzähler vorhanden oder stehen die ermittelten Wassermengen aus sonstigen Gründen nicht zur Verfügung, so schätzt der WARL den Verbrauch unter Zugrundelegung des vorangegangenen Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angabe des Gebührenschuldners. Kann die Menge des letzten Erhebungszeitraumes nicht ermittelt werden, kann der durchschnittliche Verbrauch von vergleichbaren Gebührenpflichtigen bei der Schätzung zugrunde gelegt werden.

(8) Die Wassermenge nach Absatz 6 Buchstabe b) hat der Gebührenschuldner dem WARL für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Benutzer auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und werden vom WARL bzw. den von ihm beauftragten Dritten verplombt. Wenn der WARL auf solche Wasserzähler verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der WARL ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

(9) Bei Schätzungen gemäß Absatz 6 und Absatz 8 Satz 5 wird eine Frischwassermenge von 3,6 m<sup>3</sup> je Person und Monat angenommen.

(10) Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist für den beantragten Zeitraum innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim WARL einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 8 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Der WARL kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern.

### § 18 Grundgebühr

(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je angefangenen Monat der Inanspruchnahme gestaffelt nach der Wasserzählergröße und den Anschlussweiten erhoben. Die Grundgebühr beträgt:

a) bei Wasserzählern mit einer Nennweite von

Nenndurchfluss (Qn)	€ / Monat
Bis Qn 2,5	6,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
Bis Qn 6	38,40 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
Bis Qn 10	120,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

b) bei Wasserzählern mit einer

Nennweite bis (DN)	€ / Monat
50 mm	240,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
80 mm	480,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
100 mm	720,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
150 mm	960,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)
250 mm	1.200,00 € (brutto = netto, z. Z. Ust.)

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

**Abschnitt 3:  
Gemeinsame Vorschriften für die  
Wasser- und Schmutzwassergebühren**

**§ 19  
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen ~~Einrichtung~~ Anlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird bzw. dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder der Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück auch der Verfügungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist der Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück aus der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so ist derjenige gebührenpflichtig, der die öffentliche Einrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Dies gilt für Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim WARL entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage über Standrohre ist derjenige, der das Standrohr beim WARL beantragt.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 20

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks (Haus- und Grundstücksanschluss) an die öffentliche Trinkwasser- bzw. Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Gebührenschuld für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem erstmals Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen bzw. Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet:
  - a) sobald die Entnahme für Wasser dauerhaft beendet wird,
  - b) der Schmutzwasseranschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt wird.

Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Trinkwasser- bzw. Schmutzwasseranlage so beseitigt ist, dass eine Inanspruchnahme derselben nicht mehr möglich ist.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.



**§ 21****Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren/ Vorauszahlungen**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraums. Die Festsetzung der Gebührenschuld erfolgt durch Gebührenbescheid nach Ablauf der Erhebungszeit bzw. zum Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Bis zur Festsetzung der Benutzungsgebühren nach Ablauf des Erhebungszeitraumes sind innerhalb des Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich auf Grundlage der Vorjahresdaten und beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund der Vorjahresdaten ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 festgesetzt und dementsprechend fällig.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Absatz 4 sind jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Folgemonats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Ist bei Bekanntgabe des Bescheides der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bereits überschritten, so wird dieser Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld erstmals im Laufe eines Entstehungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, die der pauschalisierten personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. den Erfahrungswerten vergleichbarer Abnehmer. Die Höhe der Vorauszahlungen beträgt je Vorauszahlung 1/6 der aufgrund Satz 1 ermittelten Gebührenschuld. Die Vorauszahlungen werden durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt und sind nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides entsprechend der Regelung nach Absatz 2 fällig.
- (6) Ergibt die Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorauszahlungen geleistet wurden, so wird der übersteigende Betrag mit den nachfolgenden Vorauszahlungen verrechnet, es sei denn, der Gebührenpflichtige verlangt ausdrücklich die Rückzahlung.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 22**  
**Gebührenberechnung**

Die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und die Versendung von Gebührenbescheiden kann durch beauftragte Dritte durchgeführt werden.

**Teil III**  
**Kostenerstattung**  
**Abschnitt 1: Hausanschlüsse**

**§ 23**  
**Kostenerstattung für Hausanschlüsse**

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage entsprechend § 10 KAG. Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten. Die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (4) Zu den Kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst (z. B. Umverlegung).
- (5) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Hausanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder beseitigt ist.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**Abschnitt 2:  
Grundstücksanschlüsse  
§ 24**

**Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der WARL erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattung für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse (ab dem 2. Grundstücksanschluss) oder für einen weiteren Grundstücksanschluss einer abgeteilten und rechtlich verselbständigten Teilfläche eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage entsprechend § 10 KAG.
- (2) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem 2. Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (3) Die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung ab dem 2. Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (4) Die Kosten für die Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab dem 1. Grundstücksanschluss) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer von z. Z. 7 % zu erstatten.
- (5) Die Kosten für die Veränderungen eines jeden Grundstücksanschlusses (bereits ab dem 1. Grundstücksanschluss) an die öffentliche Schmutzwasseranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage des Grundstückseigentümers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, sind dem WARL in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- (6) Zu den Kostenerstattungspflichtigen Aufwendungen gehören auch die aufgrund der Herstellung und Veränderung eines jeden Grundstücksanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungs- bzw. Schmutzwasseranlage erforderlichen Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der öffentlichen Flächen, die der Kostenerstattungspflichtige veranlasst hat (z. B. Umverlegung).

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (7) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, verändert oder, beseitigt wurde.

**Abschnitt 3:**

**Gemeinsame Vorschriften für die Kostenerstattung von Haus- und Grundstücksanschlüssen**

**§ 25**

**Kostenerstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt gemäß § 8 Absatz 2 Sätze 4 ff. KAG der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenerstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 26**

**Festsetzung und Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

**§ 27**

**Vorausleistung**

- (1) Der WARL kann eine Vorausleistung von bis zu 100 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten verlangen, sobald mit der Ausführung der Baumaßnahme begonnen wurde.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Die Vorausleistungen werden durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe desselben fällig.
- (3) Für die Bestimmung des Vorausleistungspflichtigen gilt § 8 dieser Satzung entsprechend.

#### **Teil IV**

#### **Gemeinsame Vorschriften für die Beitrags- und Gebührenerhebung sowie die Kostenerstattung**

##### **§ 28 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Beiträgen, Kosten und Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Beiträgen, Kosten und Gebühren noch die Umsatzsteuer (USt.) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe (hinzu).

##### **§ 29**

##### **Auskunftspflicht und Zutrittsrecht**

Die Beitragspflichten, die Gebührenschildner und die Kostenerstattungspflichtigen und ihre Vertreter haben dem WARL jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des WARL das Grundstück und ggf. das Gebäude betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen. Die zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Soweit sich der WARL Dritter bedient, (z. B. DNWAB mbH), gilt das Vorstehende auch im Verhältnis zum Dritten.

##### **§ 30 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WARL sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der in dieser Satzung genannten Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WARL schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

**§ 31**

**Datenverarbeitung**

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Angaben ist die Verarbeitung (§ 3 BbgDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 12 ff. BbgDSG durch den WARL zulässig.

**§ 32**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 29 die erforderlichen Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - b) entgegen § 29 den Zutritt verweigert,
  - c) entgegen § 30 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. seiner Anzeigenpflicht nach § 30 Sätze 2 und 3 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Das Bußgeld soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden. Anwendung findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher.

**§ 33**

**Zahlungsverzug/Säumniszuschläge**

- (1) Rückständige Abgaben werden nach den entsprechenden Vorschriften des § 12 Absatz 1 KAG und der einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) eingezogen.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Wird die mit dem Abgabenbescheid geltend gemachte Forderung nicht bis zum Ablauf des mit dem Leistungsbescheid verbundenen Fälligkeitstermins erbracht, sind gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 240 AO vom Abgabenschuldner Säumniszuschläge zu leisten.
- (3) Der Säumniszuschlag beträgt für den angefangenen Monat der Säumnis 1 von Hundert des abgerundeten rückständigen Betrages; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

### **§ 34 Mahngebühren**

- (1) Abgabenforderungen nach dieser Satzung werden nach Fälligkeit vom WARL angemahnt. Hierfür erhebt der WARL Mahngebühren.
- (2) Die Mahngebühr beträgt bei Mahnbeträgen bis einschließlich 50,00 € 1,50 €, von dem Betrag über 50,00 € 1 von Hundert. In den Fällen, in denen neben den Mahngebühren bei Eintritt der Voraussetzungen auch Säumniszuschläge nach dieser Satzung in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Nr. 5b) KAG und § 240 AO zu erheben sind, beträgt die Mahngebühr jedoch höchstens 51,13 €. Die Mahngebühr wird auch bei wiederholter Mahnung für die gleiche Forderung nur einmal erhoben.
- (3) Die Mahngebühr entsteht, sobald das Mahnschreiben zur Post gegeben ist oder der mit seiner Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat. Im Fall der Mahnung durch Postnachnahmeantrag wird die Mahngebühr nur fällig, wenn der Schuldner die Nachnahme nicht einlöst.

### **§ 35 Stundung**

- (1) Auf einen begründeten Antrag des Beitragspflichtigen, Kostenerstattungspflichtigen bzw. des Gebührenschuldners nach § 12 Abs. 1 Nr. 5b) KAG in Verbindung mit § 222 AO können die festgesetzten Abgaben gestundet oder die Zahlung von monatlichen Raten vereinbart werden.

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

- (2) Die Stundungszinsen betragen für jeden Monat der Stundung 0,5 von Hundert. Sie sind von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen; angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

**§ 36**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt für die Gemeinde Großbeeren, mit Ausnahme des Ortsteils Diedersdorf, die Stadt Ludwigsfelde, die Stadt Trebbin für die Ortsteile Christinendorf, Großbeuthen, Märkisch-Wilmersdorf und Thyrow und die Stadt Zossen für den Ortsteil Nunsdorf einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 30.06.2011

gez. Aethner  
Hans - Reiner Aethner  
Der Verbandsvorsteher

Herausgeber: Vorsteher des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde.

Das Amtsblatt kann in den Geschäftsräumen des WARL sowie im Internet unter der Adresse <http://www.warl.de/> eingesehen, bzw. als pdf.-Datei heruntergeladen werden.

Das Amtsblatt für den WARL erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des WARL, Potsdamer Str. 50, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich und bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.